

Stand: September 2012

Typische Fehler bei der Anfertigung strafrechtlicher Klausuren

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Übersicht gibt die in Sachsen-Anhalt sowohl von Prüferinnen und Prüfern in der zweiten juristischen Staatsprüfung als auch von Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes bei der Korrektur von Klausuren häufig beobachteten, immer wiederkehrenden Fehler in den Klausurbearbeitungen wieder. Die Auflistung erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Mängel im materiell-rechtlichen Teil des Gutachtens

1. Arbeitstechnik

- Der Bearbeitervermerk wird nicht genau gelesen und erfasst;
- Die Zeiteinteilung ist unzureichend;
- Der Sachverhalt wird nicht gründlich erfasst, nur in unzureichendem Maße ausgelegt und in so kleine Handlungsabschnitte zerlegt, dass der Blick auf den Sinnzusammenhang verloren geht.
- Ungenügende Bildung von Tatkomplexen und Unterscheidung nach Haupttätern und Teilnehmern;
- Sprachliche Ungenauigkeiten bei der Unterscheidung Angeschuldigte/Angeklagter und bei der Bildung der Obersätze (Beispiel: A. müsste B. geschlagen haben);
- Überflüssige Wiedergabe des Gesetzestextes in den einzelnen Obersätzen;
- Keine gehörige Beweiswürdigung; es werden lediglich die Zeugenaussagen oder andere Beweismittel aneinandergereiht ohne entsprechende Würdigung;
- Mit unerlaubten Unterstellungen oder durch nichts zu belegenden Vermutungen wird das Ermittlungsergebnis und damit nicht selten auch die Aufgabenstellung verfälscht;

- Bei der Bearbeitung wird übersehen, dass lediglich hinreichender Tatverdacht zu prüfen ist;
- Die Frage der Verjährung und des Strafantrags bei absoluten Antragsdelikten wird übersehen bzw. nicht an der zutreffenden Stelle geprüft (umfangreiche Ausführungen zu Delikten, deren Verfolgung bei fehlendem Strafantrag nicht möglich ist bzw. bei denen bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist);
- Unproblematisches/Überflüssiges wird unnötig erörtert („Sachverhaltsquetsche“).

2. Rechtskenntnisse

Besonders ins Gewicht fallen Fehler bei der Anwendung von Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB, vor allem bei:

- Abgrenzung der Vorsatzformen;
- Struktur und Inhalt der Fahrlässigkeitsdelikte und Abgrenzung zum bedingten Vorsatz;
- Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründen;
- der Irrtumslehre;
- Versuchsstrafbarkeit und Rücktritt;
- Abgrenzung der Teilnahmeformen;
- Konkurrenzen.

II. Mängel im prozessualen Teil des Gutachtens

- Die Technik der Einstellung wird nicht beherrscht; die Teileinstellung wird übersehen oder in Verkennung des prozessualen Tatbegriffs, der sehr oft nicht beherrscht wird, für erforderlich erachtet;
- Der Unterschied zwischen Teileinstellung und Beschränkung der Strafverfolgung wird nicht erkannt;
- Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, bei dem Anklage zu erheben ist, wird nicht in ausreichendem Maße geprüft; die Zuständigkeit des Jugendgerichts wird nicht gesehen;
- Die Notwendigkeit weiterer prozessualer Maßnahmen wird nicht geprüft, insbesondere:
 - vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis;
 - Fragen der Untersuchungshaft;
 - Pflichtverteidigung.

III. Mängel im praktischen Teil

Diese Mängel resultieren zum überwiegenden Teil aus der Zeitnot, in die sich die Bearb.eiter gebracht haben:

- Der praktische Teil fehlt ganz/teilweise oder ist nur in grob unvollständigen Andeutungen vorhanden (unerlässlich für die praktische Brauchbarkeit sind jedenfalls Paragraphenkette, Antrag und Unterschrift);
- Unvollständige Umsetzung des Ergebnisses des Gutachtens;
- Bei der Anklageschrift ist bei dem abstrakten Anklagesatz nur die konkrete Tatbestandsalternative anzugeben;
- Im Rahmen des abstrakten Anklagesatzes wird der Gesetzestext nicht vollständig und richtig wiedergegeben;
- Antrag und Unterschrift in der Anklageschrift fehlen.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz

und Gleichstellung

des Landes Sachsen-Anhalt

Landesjustizprüfungsamt

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa

im September 2012